

Landratsamt Altötting

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Vorhaben der Firma Bavaria Alloys Systems (BAS) GmbH, Werk Hart:

H2.1 - Metalllegierungen

Änderung der Anlage zur Herstellung von Silizium-Metall-Legierungen in Elektro-Niederschachtföfen in eine Anlage zum Schmelzen und Legieren von Silizium-Metall-Legierungen durch Errichtung und Betrieb eines neuen Induktionsofens auf dem Grundstück Flur-Nr. 787/3 Gem. Unterneukirchen

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Bavaria Alloys Systems (BAS) GmbH betreibt am Standort Unterneukirchen eine Anlage zur Herstellung von Silizium-Metall-Legierungen (Anlage H 2.1). Diese Anlage soll durch Errichtung und Betrieb eines neuen Induktionsofens geändert werden.

Für das Vorhaben wurde beim Landratsamt Altötting eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 4.1.16 i. V. m. Nrn. 3.3 und 3.4.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß §§ 7, 9 UVPG i. V. m. Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen. Die überschlägige Prüfung anhand der Kriterien nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Insbesondere sind bezüglich der Belange Luftreinhaltung, Abfallwirtschaft, Energieeinsatz, Schallschutz, Gewässerschutz und Anlagensicherheit sowie unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts hinsichtlich des Ausmaßes, der Schwere und Komplexität, der Wahrscheinlichkeit sowie Dauer, Häufigkeit und Reversibilität keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Insbesondere kann er jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer-Nr. S104 (1. Stock), 84503 Altötting, eingesehen werden.

Altötting, 16.04.2026
Landratsamt Altötting
U. Kaiser